

KOMMISSIONSBERICHT

VOM 13. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2026-0815

BESCHLUSS-NR. SR 2026-116

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

05

Soziale Sicherheit

05.03

Kindes- und Erwachsenenschutz

05.03.00

Allgemeines

BETRIFFT

Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH

ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

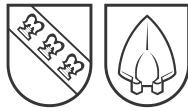
ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtparlament, die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH gemäss des Antrages des Stadtrates zu genehmigen und den Stimmberechtigten zur Annahme an der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2027 zu empfehlen.
2. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 13. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. SR 2026-0815

BESCHLUSS-NR. SR 2026-116

GESCH.-NR. STAPA 2026/142

BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEGRÜNDUNG

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung des Stadtrates zur Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH eingehend beraten. Der Zweckverband erfüllt für die zehn Bezirksgemeinden die gesetzlichen Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und führt die Berufsbeistandschaften für Erwachsene sowie die Fachstelle Sucht.

Anlass der Revision ist die Weisung des Zürcher Regierungsrates vom 4. Juli 2018, wonach die Kompetenz zur Stellenschaffung in den bisherigen Statuten im Widerspruch zur Finanzkompetenz stand und bei der nächsten Revision zu bereinigen war. Da mit der Vorlage verschiedene weitere Bestimmungen angepasst werden, handelt es sich formell um eine Totalrevision, welche dem obligatorischen Referendum untersteht. Mit der Revision wird damit nicht die grundsätzliche Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes neu ausgerichtet, sondern die bestehende Organisation rechtlich bereinigt und zeitgemäss weiterentwickelt.

Der Verbandsvorstand hat die Revision am 8. April 2026 einstimmig zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Materiell erhält der Verbandsvorstand neu die Kompetenz, für bestehende Aufgaben einmalig bis Fr. 100'000.- resp. wiederkehrend bis Fr. 50'000.- an Temporärstellen oder Teilzeitpensen zu schaffen, während den Gemeindevorständen neu eine Finanzkompetenz von bis Fr. 250'000.- für ganze neue Stellen samt Infrastruktur eingeräumt wird. Neue Aufgaben mit mehreren Stellen bleiben demgegenüber der Urnenabstimmung vorbehalten (Art. 12, 15, 20 und 21).

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass der Zweckverband sich mit dieser Anpassung deutlich höhere Finanzkompetenzen gibt.

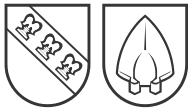
Weiter erfolgt die Publikation von Beschlüssen künftig im digitalen Amtsblatt des Kantons Zürich statt auf der Webseite des Zweckverbandes (Art. 9), zudem wird die Offenlegung der Interessenbindungen von Verbandsvorstand und Rechnungsprüfungskommission gestützt auf die kantonalen Musterstatuten geregelt (Art. 19 und 25) und der Kostenteiler zwischen den Gemeinden künftig auf das Rechnungsjahr bezogen (Art. 35).

Die Geschäftsprüfungskommission erachtet die abgestufte Kompetenzordnung als sachgerecht. Sie gewährt dem Verbandsvorstand und den Gemeinden den notwendigen Handlungsspielraum für operative Entscheidungen, während grössere Leistungserweiterungen weiterhin der demokratischen Kontrolle unterliegen. Damit wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen operativer Handlungsfähigkeit sowie politischer und finanzieller Verantwortung geschaffen. Insbesondere bei der Übernahme neuer Aufgaben bleibt sichergestellt, dass weitreichende Entscheide nicht allein durch den Verbandsvorstand getroffen werden können.

Besonders positiv beurteilt die Geschäftsprüfungskommission die klare Trennung zwischen der Anpassung des Stellenplans bei bestehenden Aufgaben und der Schaffung neuer, leistungserweiternder Stellen. Damit kann auf Veränderungen der tatsächlichen Arbeitsbelastung reagiert werden, ohne für jede operative Anpassung einen unverhältnismässigen Entscheidungsprozess auszulösen. Gleichzeitig bleiben substanziell neue Aufgaben demokratisch abgestützt.

Auch die Erhöhung der wiederkehrenden Finanzkompetenz des Verbandsvorstandes auf Fr. 50'000.- für Digitalisierungsvorhaben sowie die Angleichung an die kantonalen Musterstatuten werden begrüsst. Die Anpassung trägt dem praktischen Erfordernis Rechnung, im Bereich der Digitalisierung notwendige Applikationen und externe Dienstleistungen zeitnah beschaffen zu können. Die Regelung der Interessenbindungen sowie die Publikation im digitalen Amtsblatt stärken zudem Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verbandsarbeit.

Den auf das Rechnungsjahr bezogenen Kostenteiler beurteilt die Kommission ebenfalls als sachgerecht. Dadurch können eigene Anstrengungen der Gemeinden, durch vorgelagerte Dienste und Massnahmen die Zahl der Beistandschaften gering zu halten, zeitnaher in der Kostenverteilung berücksichtigt werden.



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 13. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. SR 2026-0815

BESCHLUSS-NR. SR 2026-116

GESCH.-NR. STAPA 2026/142

BESCHLUSS-NR. KOMM.

Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission überwiegen die Vorteile der Totalrevision klar. Sie behebt eine seit 2018 bestehende statutarische Unstimmigkeit, schafft klare Kompetenzgrenzen und verbessert Transparenz und Praxistauglichkeit. Ein Festhalten an den bisherigen Statuten würde den durch den Regierungsrat festgestellten Bereinigungsbedarf nicht lösen und die Chance auf zeitgemässe Organisationsregeln ungenutzt lassen.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtparlament daher mehrheitlich mit 6 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen die Genehmigung der Totalrevision gemäss Antrag des Stadtrates.

FAZIT

Mit der vorliegenden Totalrevision setzt der Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH die Weisung des Regierungsrates aus dem Jahr 2018 um. Damit entsteht eine klare, den kantonalen Musterstatuten entsprechende Kompetenzordnung für die Schaffung neuer Stellen. Die Abstufung zwischen Vorstand, den Exekutiven der Verbandsgemeinden und der Urnenabstimmung ermöglicht grundsätzlich sowohl die nötige Handlungsfähigkeit im operativen Alltag als auch die demokratische Kontrolle bei substanziellen Leistungsausbauten. Diese Kontrolle wird jedoch durch die deutliche Erhöhung der Finanzkompetenz des Vorstandes spürbar geschwächt, was die Geschäftsprüfungskommission kritisch sieht. Künftig können erheblich höhere Ausgaben beschlossen werden, ohne dass die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten mitentscheiden. Die Geschäftsprüfungskommission erwartet deshalb, dass der Vorstand mit diesem erweiterten Spielraum zurückhaltend umgeht und gegenüber den Verbandsgemeinden transparent über seine Ausgabenbeschlüsse informiert. Weil die Revision insgesamt eine notwendige und rechtlich gebotene Klärung der Zuständigkeiten bringt, empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtparlament und in der Folge den Stimmberechtigten dennoch, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Stadtparlament Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

Maxim Morskoi
Präsident

Beatrice Ehmann
Aktuarin

Versandt am: 29.10.2026